



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Martin Habersaat (SPD) und Jette Waldinger Thiering (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Kettenverträge im Schuldienst in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung weist darauf hin, dass Ende des ersten Quartals 2023 weitere kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Lehrkräftebedarfsdeckung und Lehrkräftegewinnung auf der Grundlage der erarbeiteten Vorschläge der Allianz und der innerministeriellen AG vorgelegt werden.

1. Wie viele Menschen sind derzeit in welchen Bereichen mit einem befristeten Vertrag im Schuldienst in Schleswig-Holstein beschäftigt? (Bitte möglichst nach Kreisen, kreisfreien Städten und Schularten aufschlüsseln)

Antwort:

Von den 25.583 Lehrkräften bei den allgemeinbildenden Schulen - zuzüglich 1.396 Anwärterinnen und Anwärter - sind mit Stand vom 01.12.2022 3.648 Personen befristet im Schuldienst beschäftigt. Bei den berufsbildenden Schulen sind von den 4.954 Lehrkräften - zuzüglich 237 Anwärterinnen und Anwärter - 287 Personen befristet beschäftigt. Die Verteilung auf die einzelnen Schularten und Kreise bzw. kreisfreie Städte ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Befristete Verträge Stichtag 01.12.2022	SOP*	GS	GemSoO	GemSmO	Gym	Berufliche Schulen
	Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse	Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse	Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse	Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse	Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse	Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse
FL	35	42	22	22	28	25
HEI	26	56	44	0	22	18
HL	25	61	73	33	28	29
IZ	23	78	32	3	15	26
KI	62	135	88	25	73	15
NF	13	89	73	1	36	11
NMS	26	55	26	16	19	22
OD	24	136	11	70	59	35
OH	14	58	36	17	29	23
PI	36	195	90	55	72	18
PLÖ	21	56	45	11	28	14
RD	40	110	79	36	44	26
RZ	23	107	41	40	29	3
SE	42	183	79	25	64	11
SL	47	68	76	24	23	11
Summe	457	1429	815	378	569	287



* inkl. Landesförderzentren

2. Wie viele Menschen davon haben gerade ihren ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften... (bei Bedarf bitte fortsetzen) Kettenvertrag?

Antwort:

Um die Anzahl der Vertragsverhältnisse zu ermitteln, bedürfte es einer Einzelfallbetrachtung eines jeden Beschäftigungsverhältnisses. Dies ist im Rahmen der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

3. Wie viele dieser Menschen verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung als Lehrkraft?

Antwort:

Aufgrund der Umstellung der Software in der Lehrkräftepersonalverwaltung auf KoPers ist eine Auswertung zu der Fragestellung auf der vorhandenen Datenbasis mit den bestehenden Auswertungs-Tools derzeit noch nicht möglich. Ende April 2022 wurde im MBWFK das neue integrierte Personalmanagementverfahren KoPers in Betrieb genommen. Die Datensätze aus dem Altverfahren für die Lehrkräftepersonalverwaltung wurden im Rahmen der Inbetriebnahme in das vorhandene KoPers-Verfahren migriert. Im Zuge dieser Umstellung müssen tausende Datensätze aus der Abrechnung und Verwaltung konsolidiert und qualitätsgesichert werden. Die notwendigen Datenkonsolidierungen konnten noch nicht abgeschlossen werden, so dass derzeit keine belastbare Auswertung möglich ist.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung für welche Gruppen, zu unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen zu kommen?

Antwort:

Eine unbefristete Einstellung ist möglich für grundständig ausgebildete Lehrkräfte im Rahmen des Quereinstiegs, des Seiteneinstiegs und für den Bereich der berufsbildenden Schulen zusätzlich im Rahmen des Direkteinstiegs. Zudem wird für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen und das Lehramt für Sonderpädagogik ein duales Masterstudium für bestimmte Fachrichtungen angeboten. Die Zulassung zum Quereinstieg setzt nach § 24 Absatz 2 Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein

(LehrBG) ein Studium (Master, Diplom-Universität, Magister) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Fächern oder Fachrichtungen voraus, in denen ein besonders dringender Bedarf besteht. Dabei müssen sich aus dem Studium mindestens zwei Fächer der jeweiligen Studententafel ableiten lassen. Grundvoraussetzung für den Seiteneinstieg in den Lehrkräfteberuf ist gemäß § 8 Abs.1 Lehrkräftebildungsgesetz i.V.m. § 4 Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung ein abgeschlossenes Studium (Master, Diplom-Universität, Magister) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Fächern oder Fachrichtungen, in denen ein besonders dringender Bedarf besteht. Des Weiteren ist eine mehrjährige praktische Berufserfahrung nachzuweisen. Der Direkteinstieg ist möglich für Personen, die über ein Fachhochschuldiplom oder einen Bachelorabschluss einer Universität oder Fachhochschule und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen. Der Seiten- und der Direkteinstieg ist dann möglich, wenn eine Planstelle nicht mit Lehramtsbewerberinnen oder -bewerbern besetzt werden kann. Die dualen Masterstudiengänge richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die über einen einschlägigen Bachelorabschluss bzw. ein einschlägiges Fachhochschuldiplom für bestimmte berufliche Fachrichtungen oder bestimmte sonderpädagogische Fachrichtungen verfügen. Im Rahmen des dualen Masterstudiums wird der Masterabschluss und die Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt erworben, so dass eine unbefristete Beschäftigung im Anschluss möglich ist.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur Nachqualifikation jenseits von Seiten- und Quereinstieg?

Antwort:

Jenseits der unter der in der Antwort zu Frage 4) genannten Möglichkeiten haben auch Personen in befristeten Beschäftigungsverhältnissen die Möglichkeit, sich durch den Besuch von Fortbildungen des IQSH oder des SHIBB weiter zu qualifizieren. Diese Qualifizierungen führen jedoch nicht zum Erwerb eines Lehramtes oder zu einer unbefristeten Beschäftigung. Es wird geprüft werden, ob der Direkteinstieg über die Berufsbildenden Schulen hinaus auch auf andere Schularten ausgeweitet werden kann, um eine weitere Möglichkeit zum Erwerb eines Lehramtes zu schaffen.

6. Welche Aufgaben übernehmen Menschen ohne abgeschlossene Lehramtsausbildung, die sich eine unbefristete Beschäftigung im Schuldienst erklagen oder diese durch einen Vergleich erreichen?

Antwort:

Grundsätzlich ergeben sich die Aufgaben aus dem jeweiligen Arbeitsvertrag. Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (SchulG) bestimmt in § 34 Absatz 2, dass die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen Lehrkräften übertragen werden soll, die die Befähigung für ein Lehramt besitzen. Werden Personen mit anderen Befähigungen als Lehrkräfte eingesetzt, erfolgt eine geeignete Begleitung insbesondere durch die Fachkonferenzen, denen alle Personen angehören, die in einem Fach unterrichten (§ 66 Abs.1 Satz 2 SchulG).

7. In Drucksache 20/217 teilt die Landesregierung mit: „Lediglich grundständig ausgebildete Lehrkräfte haben die Möglichkeit, in ein Beamtenverhältnis berufen zu werden. Außerdem ist es nur diesen möglich, sich auf Funktionsstellen bzw. Beförderungstellen an Schule zu bewerben.“ Gibt es weitere Einschränkungen für nicht grundständig ausgebildete Lehrkräfte ohne Vorbereitungsdiens, etwa die Aufgaben als Klassenlehrkraft oder die Abnahme von Prüfungen betreffend?

Antwort:

Es gilt der zu Frage 6. erläuterte schulgesetzliche Grundsatz, dass der Einsatz von Lehrkräften mit Befähigung für ein Lehramt Vorrang hat. Die Schulleiterinnen und Schulleiter berücksichtigen bei der Aufgabenübertragung an nicht grundständig ausgebildete Lehrkräfte, welche Ausbildung, Eignung und Erfahrung diese haben und welche Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten im Kollegium zur Verfügung stehen.

Explizite Einschränkungen ergeben sich teilweise aus gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Vorgaben. Lehrkräfte ohne Befähigung zum Lehramt können keine Verbindungslehrkraft sein (§ 85 SchulG). Verschiedene Prüfungsverordnungen enthalten Aussagen zu der erforderlichen Lehramtsbefähigung:

- §§ 10, 12, 12a, 15, 18 Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien (AGVO),

- §§ 5, 12 Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW),
 - §§ 3, 4, 39, 68, 80, 83 Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen - BS-PrüVO),
 - §§ 14, 19, 23 Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO).
8. Wie kann sichergestellt werden, dass angehende Lehrkräfte Studium und Referendariat einerseits nicht durch eine Klage auf Festanstellung abkürzen und andererseits den Schulen ermöglicht wird, in angemessenem Maße auf Studierende als Vertretungslehrkräfte zurückzugreifen?

Antwort:

Mit der Ertüchtigung des online Stellenmarkts Schule (pbOn) wurde neben Bewerberinnen und Bewerbern mit Staatsprüfung (2. Staatsexamen) bzw. Masterabschluss (M.Ed.) auch Bachelorabsolventinnen und -absolventen des Lehramtsstudiums das Bewerbungsportal eröffnet, um die Einstellung dieses Personenkreises auf Vertretungsstellen einem geregelten Verfahren mit Bewerbungscontrolling zu ermöglichen. Auf diese Weise wurde das sichtbare Potential für die Einstellung von Vertretungslehrkräften erheblich erweitert.

Da jede Einstellungshistorie - auch gerichtlich - einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen ist, lässt sich ein erfolgreiches Einklagen auf unbefristete Beschäftigung nicht vollständig ausschließen.

Zur Risikominimierung einer Entfristungsklage gelten für angehende Lehrkräfte folgende Verfahrensregularien, die auch im Erlass zum pbOn-Verfahren und im pbOn-Handbuch niedergelegt sind:

1. Bei allen Einstellungsvorgängen - für unbefristete wie für befristete Stellen - haben Lehrkräfte mit vollständiger Lehramtsausbildung Vorrang.
2. Bei Personen mit einem Masterabschluss für ein Lehramt (M.Ed.) oder einem abgeschlossenen entsprechenden 1. Staatsexamen soll der Ausbildungsvorrang dadurch sichergestellt werden, dass eine Einstellung als Vertretungslehrkraft grundsätzlich nur dann erfolgt, wenn der Abschluss nicht älter als drei Jahre ist

der eine aktuelle Bewerbung um Einstellung in einen Vorbereitungsdienst nachgewiesen wird. Die Frist von drei Jahren verlängert sich um die in § 125 Landesbeamtengesetz genannten Zeiten, soweit sie nach dem Erreichen des universitären Abschlusses entstanden sind und eine Bewerbung zum nächstmöglichen Einstellungstermin in den Vorbereitungsdienst infolgedessen nicht möglich war. Der Vorbehalt kann im Einzelfall für Mangelfächer nach Kapazitätsverordnung Lehrkräfte (KapVO-LK) und auch dann lediglich für ein Schuljahr ausgesetzt werden.

3. Ein Folgevertrag auf Grundlage derselben Basis (z.B. Mutterschutz, Elternzeit oder Krankheitsvertretung) ist ohne erneutes Auswahlverfahren nur dann möglich, wenn dieser Folgevertrag auf Grundlage der gleichen bzw. sachlogisch daran anknüpfenden Basis beruht. Der Folgevertrag endet mit Wegfall des Sachgrundes, spätestens jedoch mit Ablauf des Schuljahres. Ein weiterer Folgevertrag ist ohne neues Auswahlverfahren nicht möglich. Dementsprechend können ohne ein erneutes Auswahlverfahren mit offenem Ausgang befristet Beschäftigte keineswegs auf die Entstehung einer Kettenbefristung spekulieren.